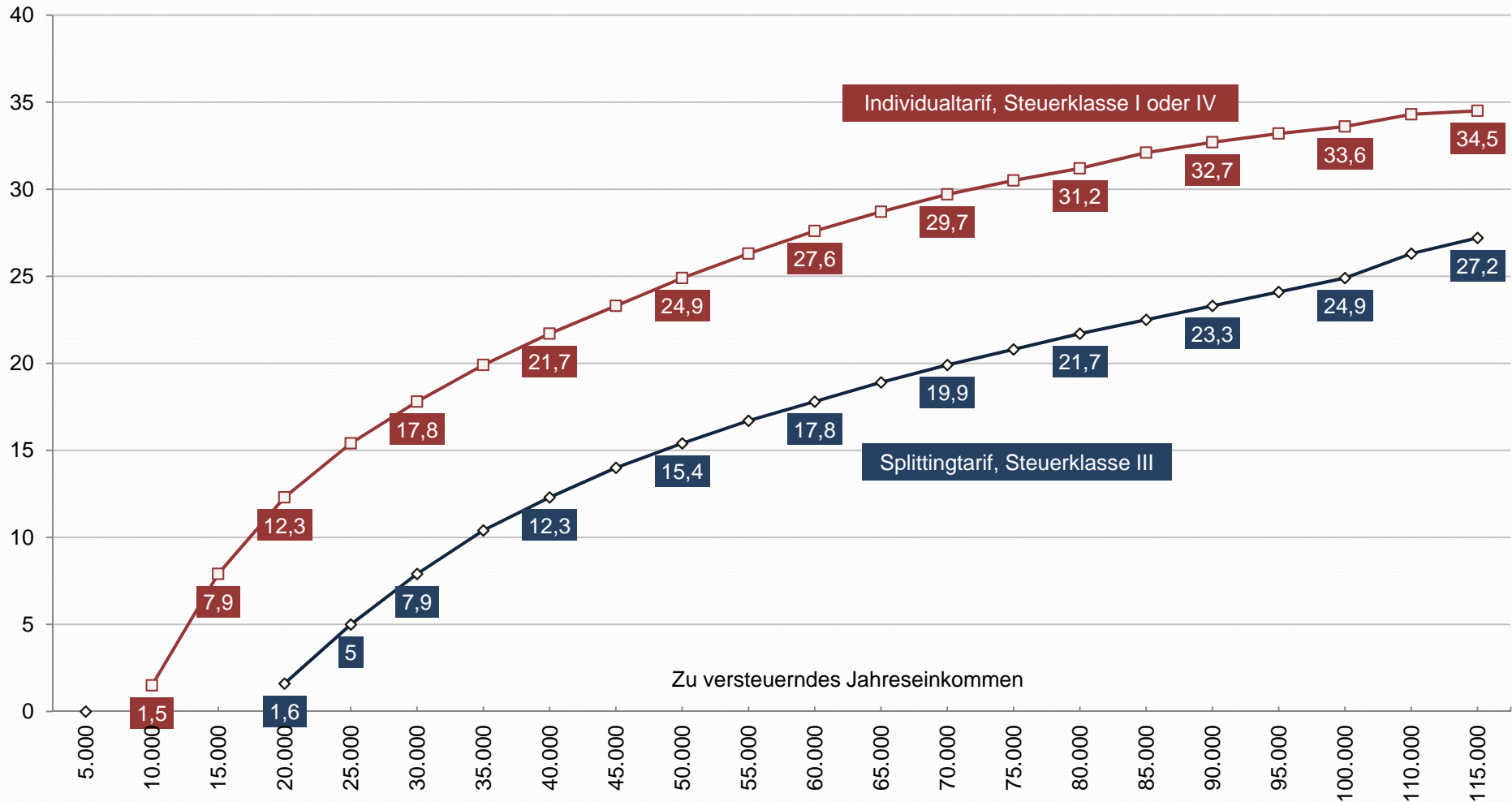


■ **Durchschnittliche Steuerbelastung, Individual- und Splittingtarif im Vergleich, 2018**  
 Ledige/r versus verheirateter Alleinverdiener<sup>1)</sup> - in % des zu versteuernden Einkommens



1) Mit nicht erwerbstätiger Ehepartnerin (bzw. Ehepartner) oder nur im Minijob beschäftigt.

Quelle: Eigene Darstellung nach: Bundesfinanzministerium (2018): Grenz- und Durchschnittsbelastung nach Tarif 2018



## Individualtarif und Splittingtarif im Vergleich: Durchschnittliche Steuerbelastung 2018

Das deutsche Einkommensteuerrecht sieht vor, dass Ehepaare gemeinsam veranlagt werden. Die Steuerschuld berechnet sich dabei nach dem sog. Splitting-Verfahren: Die Einkommen beider Partner werden zusammen gerechnet und anschließend halbiert („gesplittet“). Diese beiden Einkommenshälften werden jeweils nach dem Tarif versteuert. Aus der Addition der zwei Teilsteuerbeträge errechnet sich dann die Gesamtsteuer. Daraus folgt, dass bei gemeinsamer Veranlagung der Grundfreibetrag bei  $2 \times 9.000 \text{ Euro} = 18.000 \text{ Euro}$  liegt und der Spitzensteuersatz von 42 % erst bei 109.900 Euro erreicht wird.

Der Splitting-Tarif, das sog. Ehegattensplitting, ist immer dann mit Steuerersparnissen verbunden, wenn der Einkommensdifferenz zwischen den Ehepartnern groß ist und ein hohes Einkommen erreicht wird. Der größte Vorteil entsteht, wenn nur ein Partner ein Einkommen erzielt. Verdienen hingegen beide Partner in etwa gleich viel, errechnet sich keine Vergünstigung.

Im Jahr 2018 beträgt der maximale Splittingvorteil, aufgrund der "Reichensteuer", 17.710 Euro und wird ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 508.894 Euro erzielt.

Drei Beispiele:

- Bei einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 Euro fällt bei der Individualbesteuerung eine Steuer in Höhe von 8.670 Euro an, der Durchschnittssteuersatz liegt bei 21,7 %. Ist der Einkommensbezieher verheiratet und erzielt sein Partner kein Einkommen, werden beim Splitting-Tarif zweimal 20.000 Euro versteuert. Die Gesamtsteuerschuld beträgt dann nur 4.934 Euro, denn die jeweils 20.000 Euro werden infolge des progressiven Steuerverlaufs jeweils lediglich mit 2.467 Euro belastet (Durchschnittssteuersatz von 12,3 %).
- Das zu versteuernde Gesamteinkommen liegt bei 60.000 Euro und wird zu 50.000 Euro vom Mann und zu 10.000 Euro von der Frau erzielt. Bei unverheirateten Paaren beträgt die Steuerschuld des Mannes 12.432 Euro (24,9 % von 50.000 Euro) und die der Frau 149 Euro (1,5 % von 10.000 Euro), zusammen also 12.581 Euro. Bei Ehepaaren hingegen werden die 60.000 Euro gesplittet, bei 30.000 Euro errechnet sich eine Steuerschuld von 5.348 Euro (17,8 % von 30.000 Euro). Dieser Betrag wird verdoppelt. Im Ergebnis liegt die steuerliche Belastung bei 10.696 Euro und damit um 1.885 Euro niedriger als bei dem unverheirateten Paar.
- Das zu versteuernde Gesamteinkommen liegt wieder bei 60.000 Euro - aber es wird zu gleichen Teilen, jeweils in einer Höhe von 30.000 Euro, von Ehemann und Ehefrau erzielt. Es errechnet sich kein Steuervorteil gegenüber unverheirateten Paaren, denn in beiden Fällen werden je zweimal 30.000 Euro versteuert.

In seiner Wirkung begünstigt das Ehegattensteuersplitting die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, nach der die Ehefrau nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist. Dieses Modell „lohnt“ sich umso mehr, je mehr der Mann verdient. Dabei kommt es allein auf die Ehe, nicht aber auf die Frage an, ob im Haushalt Kinder zu unterhalten und zu erziehen sind.

### **Methodische Hinweise**

Als Bemessungsgrundlage dient das zu versteuernde Einkommen. Es errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich von Freibeträgen, Sonderausgaben und Werbungskosten. Die tatsächliche durchschnittliche Steuerbelastung bezogen auf das Bruttoeinkommen liegt insofern in der Regel noch unterhalb der Tarifwerte.

Die Daten basieren auf den Steuertabellen des Bundesministeriums der Finanzen.